

amtliche Bekanntmachung

022 K 024/20



AMTSGERICHT VIERSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 18. August 2021 um 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Viersen, Dülkener Straße 5, 41747 Viersen, Saal 23 (EG)**

das im Grundbuch von Elmpt Blatt 1548 eingetragene Versteigerungsobjekt

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Elmpt, Flur 13, Flurstück 229,
Landwirtschaftsfläche, Gebäude- u. Freifläche, In der Furt 9, 3306 m² groß,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes Einfamilienhaus (Bj. um 1972) mit angebauter Garage in Niederkrüchten-Elmpt. Die Wohnfläche im Erd- und Dachgeschoss beträgt jeweils ca. 118 qm zuzüglich ca. 46 qm im Spitzboden. Der Keller verfügt u.a. über eine Außentreppe und ein Pkw-Garage. Das Objekt ist überwiegend modernisierungs- und zum Teil sanierungsbedürftig.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 1.12.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 308.000,- € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Viersen, 17.06.2021

Corona Hinweis

Corona-Hinweise

Aufgrund der Corona Pandemie sind - bis auf weiteres - besondere Vorsichtsmaßnahmen vor und während des gerichtlichen Versteigerungstermins zu beachten.

Vorbehaltlich der weiteren pandemischen Entwicklung wird Bietinteressenten und Zuschauern des oben genannten Termins **der Zutritt zum Saal nur gestattet**, unter Vorlage

- a) eines vollständigen Impfnachweises + Ablauf von 2 Wochen**
- b) eines Genesenennachweises, der nicht älter als 6 Monate ist oder**
- c) eines negativen Corona-Schnelltests, der nicht älter als 24 Stunden ist.**

Die Beteiligten des Verfahrens werden ebenfalls um Beachtung dieser Sicherheitsvorkehrungen gebeten.

Da der Sicherheitsabstand im Sitzungssaal abhängig von der Teilnehmerzahl unter Umständen nicht dauerhaft gewährleistet werden kann, wird darauf hingewiesen, dass **sämtliche Teilnehmer/innen grundsätzlich einen (eigenen) Mund- und Nasenschutz tragen müssen.**

Das Gericht behält sich vor, hiervon eventuelle Ausnahmen zuzulassen.

Zur Sicherung eines ausreichenden rechtlichen Gehörs und einer fairen Verfahrensgestaltung wird die nachfolgende Reihenfolge des Zutritts zum Sitzungssaal bestimmt:

1. Verfahrensbeteiligte sowie deren Verfahrensbevollmächtigte (§ 9 ZVG)
2. Bietinteressenten mit nachgewiesener Sicherheitsleistung
3. Bietinteressenten mit unzureichender oder fehlender Sicherheitsleistung
4. weitere Erschienenen nach räumlicher Verfügbarkeit

Bitte verzichten Sie daher möglichst darauf, sich durch andere Personen (die weder Beteiligter, noch Bietinteressent sind) begleiten zu lassen.

Zutritt zum Sitzungssaal erhält nur, wer die anliegende Selbstauskunft vollständig ausfüllt und unterschreibt.

Bitte bringen Sie diese zur Vermeidung von Wartezeiten bereits ausgefüllt zum jeweiligen Termin mit. Halten Sie zur Überprüfung ihren Personalausweis/Reisepass bereit, da die Angaben beim Eintritt in den Sitzungssaal überprüft werden.

Personen, denen aufgrund des Erreichens der vorhandenen Saalkapazität kein Zutritt zum Sitzungssaal gewährt werden kann, können unter Umständen auf dem Flur vor dem Saal am Termin teilnehmen.

Bitte rechnen Sie damit, dass Justizwachtmeister die Einhaltung dieser Auflagen kontrollieren werden.

Sofern Anwesende die vorstehenden Anordnungen nicht einhalten, können sie mit einem Ordnungsgeld belegt oder auch des Sitzungssaals verwiesen werden. Nötigenfalls behält sich das Gericht vor, den Termin nicht durchzuführen und gegebenenfalls den bereits begonnenen Termin abzubrechen und/oder zu vertagen.

Selbstauskunft zur Gefährdungsbeurteilung eines Infektionsrisikos

Angabe ihrer Personalien:

Vorname:

Name:

Straße:

PLZ und Stadt:

Teilnahme am Zwangsversteigerungstermin
am 2021 um Uhr, Saal 23 im Amtsgericht Viersen.

Sie werden gebeten die nachfolgenden Fragen zu antworten:

- a) Haben oder hatten Sie innerhalb der letzten 14 Tage eines oder mehrere folgender Symptome (insbesondere Fieber, trockener Husten, Atembeschwerden, Verlust des Geruchs-, Geschmackssinns)?

Ja Nein

- a) Hatten Sie innerhalb der letzten 14 Tage persönlichen Kontakt mit einer coronainfizierten Person?

Ja Nein

- b) Haben Sie sich innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland aufgehalten?

Ja Nein

Falls ja:..... (Bitte den Ort angeben)

Datum: Unterschrift:

Bitte halten Sie ihren Personalausweis oder ein anderes amtliches Ausweisdokument (mit Foto) bereit.

Erklärung zum Datenschutz:

Die obigen Angaben werden lediglich zum Zweck der Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erhoben. Die Angaben ermöglichen es dem Gesundheitsamt, im Falle etwaiger Infektionen, die Infektionsketten nachzuvollziehen. Die Selbstauskunft wird ansonsten nach 4 Wochen vernichtet. Eine elektronische Speicherung der Daten erfolgt nicht.